Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verf.- Nr. 2620

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dörpel sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.

Wegebau:

E-Nr. 100.10 und 108.10
Der Weg E.Nr. 100.10 kann ohne negative Auswirkungen auf die hier erforderliche Belastbarkeit auch in einfacher Befestigung (EB) erstellt werden. Unter Einfachbefestigung ist eine Schotterung zu verstehen, bei der unsortiertes Gestein verwendet wird. Die ursprüglich vorgesehene Befestigung LB (DoB) sah die Verwendung von sortiertem Gestein und zusätzlich eine Deckschicht, ebenfalls aus sortiertem Gestein vor. Damit trägt diese Veränderung auch zur Kostenreduzierung bei.
Zwischen den in MSB (Bit) ausgebauten Wegen E.Nr. 15.10 und der Fortführung des Weges E.Nr. 108 im Verfahren Donstorf soll der verbleibene Abschnitt – Enr. 108.10 – ebenfalls in mittelschwerer Befestigung mit einer bituminösen Tragdeckschicht ausgebaut werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

E-Nr. 543 und 544
Die E.Nrn. 543 und 544 werden aufgrund der geplanten Änderung jeweils um einen halben Meter erweitert.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.